

Eine Ohm dergleichen, wie auch Bier und Essig, von Cassel bis Milfungen 10 Alb. 8 Hlr. bis Rotenburg 21 Alb. 4 Hlr. bis Hersfeld 1 Rthl.

Ein Orhof Wein oder Brandewein etc. von Cassel bis Milfungen 14 Albus. bis Rotenburg 28 Alb. bis Hersfeld 1 Rthl. 10 Alb.

Ein Quarell Räbbel oder Thran von Cassel bis Milfungen 18 Albus; bis Rotenburg 1 Rthl. 4 Alb. bis Hersfeld 1 Rthl. 21 Alb. 4 Hlr.

Eine Pfeife Baumöl von Cassel bis Milfungen 21 Alb. bis Rotenburg 1 Rthl. 10 Alb. 8 Hlr. bis Hersfeld 2 Rthlr.

Eine Tonne Heringe, Theer, Butter, von Cassel bis Milfungen 7 Alb. bis Rotenburg 14 Alb. bis Hersfeld 21 Alb.

Hundert Stück Käse von Cassel bis Milfungen 1 Rthl. 21 Alb. 4 Hlr. bis Rotenburg 3 Rthl. 10 Alb. 8 Hlr. bis Hersfeld 5 Rthl.

Eine Kiste Candis von Cassel bis Milfungen 2 Alb. bis Rotenburg 5 Alb. 4 Hlr. bis Hersfeld 8 Alb.

Eine Bürde Leder von Cassel bis Milfungen 4 Alb. bis Rotenburg 8 Alb. bis Hersfeld 12 Alb.

Wasser unter zählt eine Person mit einem Viertel Centner Gut von Hersfeld bis Cassel 12 Alb. von Rothenburg bis Cassel 8 Alb. von Milfungen bis Cassel 4 Alb.

Ein Centner allerley Güter von Hersfeld bis Cassel 5 Alb. von Rotenburg bis Cassel 3 Alb. 4 Hlr. von Milfungen bis Cassel 1 Alb. 8 Hlr.

Ein Viertel schwere Frucht von Hersfeld bis Cassel 8 Alb. von Rotenburg bis Cassel 5 Alb. 4 Hlr. von Milfungen bis Cassel 2 Alb. 8 Hlr.

Ein Viertel leichte dito von Hersfeld bis Cassel 5 Albus, von Rothenburg bis Cassel 3 Alb. 4 Heller, von Milfungen bis Cassel 1 Alb. 8. Hlr.

Ein Stückfaß Wein von Hersfeld bis Cassel 3 Rthl. von Rotenburg bis Cassel 2 Rthl. von Milfungen bis Cassel 1 Rthl.

Eine Ohme Wein, Bier oder Esig von Hersfeld bis Cassel 18 Alb. von Rotenburg bis Cassel 12 Alb. von Milfungen bis Cassel 6 Alb.

Ein Orhof Wein oder Brandewein von Hersfeld bis Cassel 24 Alb. von Rotenburg bis Cassel 16 Alb. von Milfungen bis Cassel 8 Alb.

Eine Rolle Linnen zu 40 Schoek von Hersfeld bis Cassel 1 Rthl. 4 Alb. von Rotenburg bis Cassel 24 Alb. von Milfungen bis Cassel 12 Alb.

Eine Rolle dito zu 20 Schoek von Hersfeld bis Cassel 21 Alb. 4 Hlr. von Rotenburg bis Cassel 14 Alb. von Milfungen bis Cassel 7. Alb.

Ein Ballen Papier von Hersfeld bis Cassel 8 Alb. von Rotenburg bis Cassel 5 Alb. 4 Hlr. von Milfungen bis Cassel 2 Alb. 8 Hlr.

Ein Sack Loh von Hersfeld bis Cassel 5 Alb. von Rotenburg bis Cassel 3 Alb. 4 Hlr. von Milfungen bis Cassel 1 Alb. 8 Hl.

Ein Faß Potasche zu 9 Centner von Hersfeld bis Cassel 1 Rthl. 13 Alb. von Rotenburg bis Cassel 22 Alb. 6 Hlr. von Milfungen bis Cassel 11 Alb. 3 Hlr.

## X.

Kurzgefaßte Nachricht wegen des Transports der Waaren von Carlshaven nach Cassel und von dar zurück.

Zur Beförderung des Commercis ist die Veranstellung gemacht, daß, zum Behuf der Expeditionen und Transport der Waaren von hier bis Carlshaven

haben und von dort anhero zurück, wöchentlich 6 bis 8 Wagen, ohne die bereitstehende Nebenwagen, vom 1sten Jenner bis Ende dieses 1765ten Jahres von Carlshaven abgehen; und der Centner von Carlshaven bis nach Cassel mit 7 Albus; für den Centner Rückfracht hingegen, von jedem Centner Schock-Tuch 4 Albus; von übrigen Gütern aber 5 Alb. 4. Heller bezahlet werde. Diejenige, welche Rückfrachten haben, können sich bey dem Commercien-Commissario Lodemann zu Cassel melden.

## XI.

Auszug aus der, wegen des höchstverderblichen Haus- und Gassenbettelns unterm 21. Junii 1765 erlassenen  
Verordnung.

1. Da nach einer vorhergegangenen genauen Untersuchung denen wirklich Armen und nothleidenden gebrechlichen Leuten eine proportionirte hinlängliche Steuer aus dem Armen-Hause verabreicht wird, andere müthwillige Bettler hingegen ihren Lebens-Unterhalt sich verschaffen müssen: So ist das Betteln in denen Häusern, auf denen Gassen und vor denen Thoren gänzlich untersaget.
2. Diejenige, welche Haus- Gassen- und Thor-Bettlern etwas geben, werden von der Policey-Commission bestraft, und bekommen die Denuncianten auf ihr Verlangen den 4ten Theil der desfalls andictirten Strafe.
3. Die erwachsene Haus- Gassen- und Thor-Bettler, worauf die Policey-Gerichts-Diener, Armen- Gassen- und Bettel-Bögte zc. beständig genaue Acht haben müssen, werden ergriffen, und zwar die Erwachsene ins Zuchthaus, die Kinder hingegen ins Waisenhaus geschickt, und so an dem einen als dem andern Ort zur Arbeit angehalten. Auswärtige hingegen werden sofort aus der Stadt gewiesen; und wer einen Bettler anzeigt und greiffet bekommt zum Douceur jedesmal 3 Albus.
4. Denen Handwerksgefallen ist das sogenannte Fechten ebenfalls nicht erlaubt, und wird denenjenigen, wann sie dahier keine Arbeit bekommen, ein Zehrpfenning zum ohngesäumten Fortkommen, aus dem Waisenhaus verabreicht.
5. Wer eine Collusion zwischen denen Policey-Stadt- und Gerichtsdienern, Armen- Gassen- und Bettel-Bögten wahrnimmt, ist schuldig, solche der Policey-Commission oder dem zu diesen Armen-Beranstaltungen ernannten Commissario, oder dem Bürgermeister zc. anzuzeigen: worauf solche Uebertreter sofort cassiret, die Nahmen der Angeber aber verschwiegen werden sollen.
6. Diejenige, welche sich dieser heilsamen Sache entziehen und entweder gar nichts, oder nicht soviel als sie notorie nach ihren Umständen zu thun im Stande, in die Armenbüchse steuern, exponiren sich, daß nach Befund ihnen ein gewisses, nicht als eine Almose, sondern als eine Steuer und zu einer öffentlichen gemeinnützigen Anstalt angesetzt und als ein publicus Prästandum ohne daß die Armen-Büchse sie weiter besuchen soll, quartaliter executiv von ihnen beygetrieben werde.